

# BAM-E014 Elastomerplatte ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2



## Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 30.11.2014

Überarbeitungsdatum: 05.10.2022

Version/Ersetzte Version: 2.2/2.1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Produktname : BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Hydraulik- und Kraftfahrzeugindustrie

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)  
Unter den Eichen 87  
12205 Berlin – Deutschland  
T +49 (0) 30 8104-3230, -1749 - F +49 (0) 30 8104-3328  
[crm-elastomer@bam.de](mailto:crm-elastomer@bam.de) - <http://www.webshop.bam.de/>

Sicherheitsdatenblatt: DLAC Dienstleistungsagentur Chemie GmbH, E-mail: [sds@dlac-gmbh.de](mailto:sds@dlac-gmbh.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Deutschland	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin	Oranienburger Straße 285 13437 Berlin	+49 30 30686700 nur in Deutschland; in allen anderen Fällen verwenden Sie die unten stehenden Informationen

Informationen zu nationalen Giftnotrufzentralen innerhalb der EU finden Sie unter den Informationen der Mitgliedsstaaten zu ihren nationalen Helpdesks: <http://echa.europa.eu/de/support/helpdesks/national-helpdesks/list-of-national-helpdesks>

Globale Informationen zu Giftnotrufzentralen finden Sie auf der WHO-Homepage: [http://www.who.int/gho/phe/chemical\\_safety/poisons\\_centres/en/](http://www.who.int/gho/phe/chemical_safety/poisons_centres/en/)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1 H318  
Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B H360  
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenschäden. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht erforderlich, elastomerhaltiges Gemisch bei dem keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bei Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt und keine Gewässergefährdung besteht. Ausnahme von der Kennzeichnungsvorschrift gemäß Anhang I, 1.3.4.1.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Ruß	(CAS-Nr.) 1333-86-4 (EG-Nr.) 215-609-9	10 - 30	Nicht eingestuft

# BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Magnesiumoxid	(CAS-Nr.) 1309-48-4 (EG-Nr.) 215-171-9	1 - 10	Nicht eingestuft
Calciumdihydroxid	(CAS-Nr.) 1305-62-0 (EG-Nr.) 215-137-3	1 - < 3	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335
4,4'-[2,2,2-trifluoro-1-(trifluoromethyl)ethylidene]diphenol	(CAS-Nr.) 1478-61-1 (EG-Nr.) 216-036-7	< 1,5	Eye Dam. 1, H318 Repr. 1B, H360 STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 1, H410
1-Chlor-N,N-diethyl-1,1-diphenyl-1-(phenylmethyl)phosphorammin	(CAS-Nr.) 82857-68-9 (EG-Nr.) 411-370-1 (EG-Index-Nr.) 015-174-00-3	< 0,5	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 2, H411

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen nichts eingeben. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ablegen und alle exponierten Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, anschließend mit warmem Wasser abspülen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. Geben Sie 2-3 Glas Wasser zum Trinken.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Schäden : Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
- Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Schaum. Löschpulver. Kohlendioxid. Wasser im Sprühstrahl. Sand.
- Ungeeignete Löschmittel : Keinen festen Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Es ist zu vermeiden, dass zur Brandlöschung verwendetes Wasser in die Umwelt gelangt.
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutzgerät betreten.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Allgemeine Maßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Staub vermeiden.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Notfallmaßnahmen : Unnötige Personen entfernen.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Auf festem Boden in geeignete Behälter kehren oder schaufeln. Zur Entsorgung in einem angemessenen und verschlossenen Behälter verwahren.

# BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Lüftung sorgen. Einatmen von Staub vermeiden. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
- Hygienemaßnahmen : Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vorm Essen, Trinken, Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere entblößte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. In trockener, kühler, gut durchlüfteter Umgebung lagern. Vor Licht schützen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
- Unverträgliche Materialien : Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von offenen Flammen und Zündquellen fernhalten.
- Zusammenlagerungsverbote : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Ruß (1333-86-4)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Koolzwart / Carbone (noir de)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 E mg/m <sup>3</sup> 1,25 A mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	Bemerkung (TRGS 900)	2 (II), AGS, DFG
Magnesiumoxid (1309-48-4)		
Österreich	Lokale Bezeichnung	Magnesiumoxidrauch
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	5 A mg/m <sup>3</sup>
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	20 A mg/m <sup>3</sup>
Österreich	Lokale Bezeichnung	Magnesiumoxid
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup> E 5 mg/m <sup>3</sup> A
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	20 mg/m <sup>3</sup> E 10 mg/m <sup>3</sup> A
Belgien	Lokale Bezeichnung	Magnesiumoxide (rook) / Magnésium (oxyde de) (fumées)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	10 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Allgemeiner Staubgrenzwert
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	1,25 mg/m <sup>3</sup> A 10 mg/m <sup>3</sup> E
Deutschland	Bemerkung (TRGS 900)	2 (II), AGS, DFG
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Magnesiumoxid-Rauch
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup> (a)
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Magnesiumoxid
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	3 mg/m <sup>3</sup> (a)
Schweiz	Bemerkung (CH)	SS <sub>C</sub>
Calciumdihydroxid (1305-62-0)		
EU	Lokale Bezeichnung	Calciumdihydroxid
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> Alveolengängige Fraktion
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	4 mg/m <sup>3</sup> Alveolengängige Fraktion
EU	Quelle	Richtlinie (EU) 2017/164
Österreich	Lokale Bezeichnung	Calciumdihydroxid
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> E
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	4 mg/m <sup>3</sup> E
Belgien	Lokale Bezeichnung	Calciumdihydroxide (inadembare fractie) / Calcium (dihydroxyde de) (fraction alvéolaire)
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup>

# BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072

## FKM 2

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Calciumdihydroxid (1305-62-0)		
Belgien	Kurzzeitgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	4 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Calciumdihydroxid
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> E
Deutschland	Bemerkung (TRGS 900)	2 (I), Y, EU, DFG
Luxemburg	Lokale Bezeichnung	Dihydroxyde de calcium
Luxemburg	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> Fraction alvéolaire
Luxemburg	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	4 mg/m <sup>3</sup> Fraction alvéolaire
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Calciumhydroxid, OAW
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	1 mg/m <sup>3</sup> (e)
Schweiz	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	4 mg/m <sup>3</sup> (e)
Schweiz	Bemerkung (CH)	SS <sub>c</sub> , OAW

### Expositionsgrenzwerte für die anderen Komponenten

Hydrogen fluoride (7664-39-3)		
EU	Lokale Bezeichnung	Fluorwasserstoff
EU	IOELV TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1,5 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV TWA (ppm)	1,8 ppm
EU	IOELV STEL (mg/m <sup>3</sup> )	2,5 mg/m <sup>3</sup>
EU	IOELV STEL (ppm)	3 ppm
EU	Quelle	Richtlinie 2000/39/EG
Österreich	Lokale Bezeichnung	Fluorwasserstoff
Österreich	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	1,5 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	MAK (ppm)	1,8 ppm
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	2,5 mg/m <sup>3</sup>
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	3 ppm
Österreich	Bemerkung (AT)	H
Belgien	Lokale Bezeichnung	Waterstofffluoride / Hydrogène (fluorure d')
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	1,5 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Grenzwert (ppm)	1,8 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	2,5 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	3 ppm
Belgien	Anmerkung	M
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Fluorwasserstoff
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	0,83 mg/m <sup>3</sup>
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	1 ppm
Deutschland	Bemerkung (TRGS 900)	2 (I), DFG, EU, Y, H
Deutschland	Lokale Bezeichnung	Hydrogenfluorid (Fluorwasserstoff)
Deutschland	TRGS 903 Biologischer Grenzwert	4 mg/L Parameter: Fluorid, U, b
Luxemburg	Lokale Bezeichnung	Fluorure d'hydrogène
Luxemburg	OEL TWA (mg/m <sup>3</sup> )	1,5 mg/m <sup>3</sup>
Luxemburg	OEL TWA (ppm)	1,8 ppm
Luxemburg	OEL STEL (mg/m <sup>3</sup> )	2,5 mg/m <sup>3</sup>
Luxemburg	OEL STEL (ppm)	3 ppm
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Fluorwasserstoff
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	0,83 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VME (ppm)	1 ppm
Schweiz	VLE (mg/m <sup>3</sup> )	1,66 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VLE (ppm)	2 ppm
Schweiz	Bemerkung (CH)	SS <sub>c</sub> , B, AW, Knochen, Haut, Auge
Schweiz	Biologischer Grenzwert	4 mg/L (211 µmol/l) Parameter: Fluorid, U, b, X

Carbonyldifluorid (353-50-4)		
Belgien	Lokale Bezeichnung	Carbonylfluoride / Fluorure de carbonyle
Belgien	Grenzwert (mg/m <sup>3</sup> )	5,5 mg/m <sup>3</sup>
Belgien	Grenzwert (ppm)	2 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m <sup>3</sup> )	13 mg/m <sup>3</sup>

# BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Carbonyldifluorid (353-50-4)		
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	5 ppm
Schweiz	Lokale Bezeichnung	Carbonylfluorid
Schweiz	VME (mg/m <sup>3</sup> )	5 mg/m <sup>3</sup>
Schweiz	VME (ppm)	2 ppm
Schweiz	Bemerkung (CH)	Knochen, UAW

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	: Für ausreichende Belüftung sorgen.
Handschutz	: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Chemikalienschutzhandschuhe (EN 374). Latex. Nitrilkautschuk. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Augenschutz	: Schutzbrille oder Sicherheitsgläser (EN 166).
Haut- und Körperschutz	: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Atemschutz	: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Staub-/Aerosolmaske mit Filtertyp P1.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Feststoff
Farbe	: Schwarz
Geruch	: Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht brennbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Kinematische Viskosität	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	: Nicht anwendbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte	: 1,82 – 1,88 g/cm <sup>3</sup> (ISO 2781, ISO 6072) 1,83 – 1,87 g/cm <sup>3</sup> (ISO 2781, ISO 13226)
Relative Dampfdichte	: Nicht anwendbar
Partikeleigenschaften	: Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Härte	: 70 ± 3 IRHD (ISO 48-4)
Reißfestigkeit	: 12 MPa min. (ISO 37, ISO 6072) 12 – 18 MPa (ISO 37, ISO 13226)
Reißdehnung	: 250 % min. (ISO 37, ISO 6072) 250 – 330 MPa (ISO 37, ISO 13226)

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Abschnitt 7.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

# BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ruß (1333-86-4)	
LD50 oral Ratte	> 8000 mg/kg

Magnesiumoxid (1309-48-4)	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg

Calciumdihydroxid (1305-62-0)	
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg (OECD 425)
LD50 dermal Kaninchen	> 2500 mg/kg (OECD 402)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Ruß (1333-86-4)	
NOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	1,1 mg/m <sup>3</sup> /6h

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft  
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität : Nicht eingestuft

Chronische aquatische Toxizität : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ruß (1333-86-4)	
LC50 Fische	> 1000 mg/l 96 h, Brachydanio rerio (OECD 203)
EC50 Daphnien	> 5600 mg/l 24 h, Daphnia magna (OECD 202)
ErC50 Algen	> 10000 mg/l 72 h, Scenedesmus subspicatus (OECD 201)
NOEC Algen	> 10000 mg/l 72 h, Scenedesmus subspicatus (OECD 201)

Calciumdihydroxid (1305-62-0)	
LC50 Fische	50,6 mg/l 96 h, Oncorhynchus mykiss (OECD 203)
EC50 Daphnien	49,1 mg/l 48 h, Daphnia magna (OECD 202)
ErC50 Algen	184,57 mg/l 72 h, Pseudokirchneriella subcapitata (OECD 201)
NOEC Crustaceen	32 mg/l 14 d, Crangon septemspinosa

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

# BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

<b>Calciumdihydroxid (1305-62-0)</b>	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

<b>BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2</b>	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

<b>Calciumdihydroxid (1305-62-0)</b>	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung gemäß den örtlichen bzw. nationalen Sicherheitsvorschriften.
- Verfahren der Abfallbehandlung : Nicht im Hausmüll entsorgen. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.
- EAK-Code : 07 02 13 - Kunststoffabfälle

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / IMDG / IATA

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

### 14.5. Umweltgefahren

- Umweltgefährlich : Nein
- Meeresschadstoff : Nein
- Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

- Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff
- Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 2 - deutlich wassergefährdend
- WGK Anmerkung : Einstufung gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017
- Lagerklasse (LGK) : LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe

# BAM-E014 Elastomerplatte DIN ISO 13226 SRE-FKM/2X / ISO 6072 FKM 2

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Änderungen im Vergleich zur Vorgängerversion : Abschnitt 1.4.  
Abschnitt 2.2.

#### Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (Derived Minimal Effect Level)
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No-Effect Level)
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt (mittlere effektive Konzentration)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)
IMDG	Internationales Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration (mittlere letale Konzentration)
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung (Lowest Observed Adverse Effect Level)
NOAEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung (No Observed Adverse Effect Concentration/Level)
NOEC/L	Konzentration/Dosis ohne beobachtbare Wirkung (No Observed Effect Concentration/Level)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch (Persistent, Bioaccumulative, Toxic)
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SDB (SDS)	Sicherheitsdatenblatt (Safety Data Sheet)
STP	Kläranlage (Sewage Treatment Plant)
UFI	Eindeutiger Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier)
vPvB	Sehr Persistent, Sehr Bioakkumulierbar (Very Persistent and Very Bioaccumulative)

#### Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H301	Giftig bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden.